



## HSF Bodenheim e.V.

### Mitglied im Deutschen Verband für Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 23.07.2002 in Bodenheim gegründete Verein führt den Namen „Hundesportfreunde Bodenheim e.V.“; abgekürzt „HSF Bodenheim e.V.“, Mitglied im „Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG e.V.)“.
- 1.2. Der Verein ist beim Amtsgericht Mainz eingetragen per 6. November 2002 unter der Nr. 90 VR 3764.
- 1.3. Sitz des Vereins ist in 55294 Bodenheim.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Sozialisierung, Erziehung und Begleithundausbildung von Hunden sowie die Lenkung, Aus- und Weiterbildung und Förderung hundesportlicher Aktivitäten; weiterhin die Aufklärung, Schulung und Information im Umgang mit Hunden. Ein besonderes Augenmerk wird auf das Verständnis des Hundewesens, dessen Wohlergehen und der artgerechten Haltung gelegt. Es sollen vielfältige und sinnvolle Möglichkeiten einer aktiven Freizeiterholung durch Sport und Spiel mit dem Hund geschaffen werden, durch die Unterstützung der Bestrebungen zur Gesunderhaltung durch Sport, der Naturverbundenheit, des Umweltschutzes und durch die Erhaltung des Tierschutzgesetzes.  
  
Hierzu wird der Verein geeignetes Gelände pachten.
- 2.2. Aktiven Hundesportlern (z.B. Agility) soll die Möglichkeit gegeben werden, an überörtlichen Turnieren und Meisterschaften teilzunehmen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff Abgabeverordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Erwerb der Mitgliedschaft  
Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.  
Mitglieder, die im Besitz von Hunden sind und deren Hunde aktiv am Vereinsleben teilnehmen, verpflichten sich, ihre Hunde gegen Tollwut impfen zu lassen (wir empfehlen Staupe, Hepatitis contagiosa canis, Parvovirose, Parainfluenza, Leptospirose) sowie eine Tierhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Es gibt aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder haben Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Sie haben die Satzung, die Platzordnung und sonstige Ordnungen zu beachten. Die Verpflichtung zur kameradschaftlichen Hilfeleistung beinhaltet auch den aktiven Einsatz in den Einrichtungen des Vereins sowie zur Erhaltung und Gestaltung der Platzanlage und der Vereinshütten. Für anfallende Vereinsarbeit sind Arbeitsdienste der Mitglieder oder eine entsprechende geldliche Leistung zu erbringen.

Die Anzahl der Stunden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der aktuellen Kapazitäten an allen Veranstaltungen und Kursen des Vereins teilzunehmen. Es ist aber möglich, nach Beschluss des Vorstandes, einzelne Hunde mit Auflagen zu belegen oder ganz auszuschließen, um erhebliche Störungen der Veranstaltungen zu vermeiden.

Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder müssen keine Arbeitsstunden leisten.



- 4.2. Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlichem Verhältnis stehen. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die von anderen Vereinen wegen Missachtung des Tierschutzgesetzes oder anderer vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen wurden. Personen, die aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurden, haben dies mit Abgabe der Beitrittserklärung schriftlich anzuzeigen.
- 4.3. Erlöschen der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Löschung des Vereins im Vereinsregister.
- 4.4. Austritt  
Die Austrittserklärung wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, bedarf der Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten und ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.5. Ausschluss  
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Ordnung oder die Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder mehrfach verstoßen hat, das Ansehen des Vereins schädigt oder das Tierschutzgesetz missachtet (z.B. Schlagen, Treten, Misshandlung des Hundes).

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind dem Mitglied die Gründe schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 4.6. Streichung  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag bis zum 30.06. eines jeden Jahres nicht bezahlt hat. Eine Streichung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung für das laufende Kalenderjahr. Die Streichung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag fest.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Aufnahmegebühren und Beiträge werden mittels Lastschrift eingezogen, vorausgesetzt eine Einzugsermächtigung wurde mit der Beitrittserklärung erteilt.

Der Bankeinzug erfolgt bei Neumitgliedern nach deren Aufnahme durch den Vorstand und für folgende Jahre jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

## § 6 Organe

- 6.1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, bestehend aus dem
1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - Obmann für Basisarbeit
  - Obmann für Agility
  - Obmann für Obedience
  - Platz- u. Gerätewart
  - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  1. Beisitzer
  2. Beisitzer

- b) der Sportausschuss, bestehend aus den tätigen Ausbildern, der im Vorstand durch seine Obleute vertreten wird

- c) die Mitgliederversammlung

- 6.2. Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende jedoch nur von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt.



- 6.3. **Amtszeit**  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, übernimmt der Restvorstand die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl des Vorstands ist statthaft. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

## § 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Führung der laufenden Geschäfte

Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. **Ordentliche und außerordentliche Versammlung**  
Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit Angaben der Tagesordnung muss mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich zugeschickt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch des Vorstands oder auf Wunsch eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen.

- 8.2. **Aufgaben**  
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands
  - b) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c) Festsetzen der Beiträge
  - d) Entscheidung und Beschlussfassung über schriftlich eingegangene Anträge
  - e) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- 8.3. **Leitung**  
Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, weiter hilfsweise von einem der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- 8.4. **Nachträgliche Änderung der Tagesordnung**  
Jedes Mitglied kann bis spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten, mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder Anträgen auf Auflösung des Vereins, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 8.5. **Protokoll**  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:
- a) Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung
  - b) die Person des Versammlungsleiters
  - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d) die Tagesordnung
  - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- 8.6. **Kassenprüfer**  
Zur Überwachung der satzungsgemäßen Führung der Einnahmen und Ausgaben wählt der Verein zwei Kassenprüfer, die jeweils zwei Jahre amtieren. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wieder gewählt werden.
- 8.7. **Beschlussfähigkeit / Stimmrecht**  
Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied ab einem Alter von 15 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.



**§ 9 Satzungsänderungen**

Nach Ankündigung in der Tagesordnung kann die Satzung durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 geändert werden. Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

**§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das vorhandene Vereinsvermögen ist nach Abwicklung der Auflösung einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Tierschutzverein / Tierheim zur Verfügung zu stellen; dazu ist die vorherige Zustimmung des Finanzamtes notwendig.

**§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist am 23.07.2002 auf der Gründungsversammlung beschlossen worden und am 10.03.2004 auf der Jahreshauptversammlung geändert worden.

**§ 12** Zur Regelung der Verbandsarbeit können für die einzelnen Organe oder Teilbereiche Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass der Ordnungen steht grundsätzlich der JHV zu. Sie kann dieses Recht auf den Vorstand delegieren. Die JHV kann eigene Ordnungen erlassen, sie kann die Ordnungen des übergeordneten Verbandes (DVG) aber auch übernehmen. Die Bestimmungen der Ordnungen sind unmittelbar geltendes Satzungsrecht.

**§ 13** Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für das jeweils andere Geschlecht.

**Satzung**

- erstellt am 23.07.2002
- geändert am 10.03.2004
- geändert am 20.01.2006
- geändert am 24.01.2013
- geändert am 22.02.2024

1. Vorsitzende am 22.02.2024

\_\_\_\_\_

Eva Bottiglia

Protokollführer am 22.02.2024

\_\_\_\_\_

Bruno Riebel

